



Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS  
Zivilschutz  
Monbijoustrasse 51A  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
valerie.schmocker@babs.admin.ch

Bern, 8. Januar 2016

## **Verordnung über die Requisition durch den Zivilschutz bei Notlagen im Asylbereich Stellungnahme des SGV**

Sehr geehrter Herr Flury  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1'625 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Im Grundsatz ist der SGV mit dem Verordnungsentwurf einverstanden. Er beantragt im Detail aber folgende Änderungen des Erlasstextes:

- Art. 2 Abs. 1 lit. b [Änderung]: **„die Regierung des Standortkantons“** statt „die für den Zivilschutz zuständigen Stellen der Kantone“
  - Aus Sicht des SGV müssen solch schwerwiegende Eingriffe zwingend von der Regierung des Standortkantons angeordnet werden und nicht „nur“ von den zuständigen Amtsstellen. Dies auch um eine gewisse Einheitlichkeit der anordnenden Stelle über alle Kantone hinweg zu garantieren.
- Art. 2 Abs. 2 [Ergänzung]: [...]; bei geschützten Spitälern ist deren Eignung im Einzelfall zu prüfen **und nur nach Anhörung der Eigentümerin des Spitals und wenn die Anlage nicht anderweitig für die eigentliche Funktion bereitgehalten werden muss.**
- Art. 3 Abs. 1 lit. b [Kommentar]: Aus Sicht des SGV wäre ein längerfristiger Betrieb der requirierten Anlagen auch durch Dritte möglich und sinnvoll. Der Erlasstext braucht jedoch dafür nicht geändert zu werden.
- Art. 3 Abs. 1 lit. e [neu]: **keine Anlagen im Eigentum des Bundes beziehungsweise der Kantone zur Verfügung gestellt werden können oder rechtzeitig beschafft werden können; und**

- Art. 3 Abs. 1 lit. f: [Art. 3 Abs. 1 lit. e des Entwurfs übernehmen]: die Schutzanlagen oder die Liegestellen während der voraussichtlichen Dauer der Requisition für den Zivilschutz nicht unentbehrlich sind.
- Art. 3 Abs. 1 lit. g [neu]: **eine Gemeinde nicht proaktiv zwingende Gründe aufführen kann, die gegen die geplante Requisition sprechen.**
- Art. 6 Abs. 1 [Änderung analog Art. 2 Abs. 1 lit. b]: „Verfügen das BABS beziehungsweise die **Regierung** des Kantons (Requisitionsstellen) [...]“ statt „Verfügen das BABS beziehungsweise die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons (Requisitionsstellen) [...]“
- Art. 7 Abs. 2 [Änderung]: „Müssen aufgrund mangelnder Ausrüstung oder mangelnden Unterhalts der Schutzanlage vor der Requisition infrastrukturelle Anpassungen gemacht werden, so gehen diese Kosten zulasten **der Requisitionsstelle**“ statt „zulasten der Kantone beziehungsweise der Gemeinden“.
  - Kantone bzw. Gemeinden sollten nur dann eine Kostentragungspflicht haben, wenn ihnen pflichtwidriges Verhalten nachgewiesen werden kann.
- Art. 11 Abs. 1 [Änderung]: „Über Schadenersatzforderungen bei Schädigung und Totalverlust der Schutzanlage oder der Liegestellen entscheiden **unabhängige Schätzungskommissionen der Kantone**“ statt „die Requisitionsstellen“.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident



Hannes Germann  
Ständerat

Direktor



Reto Lindegger